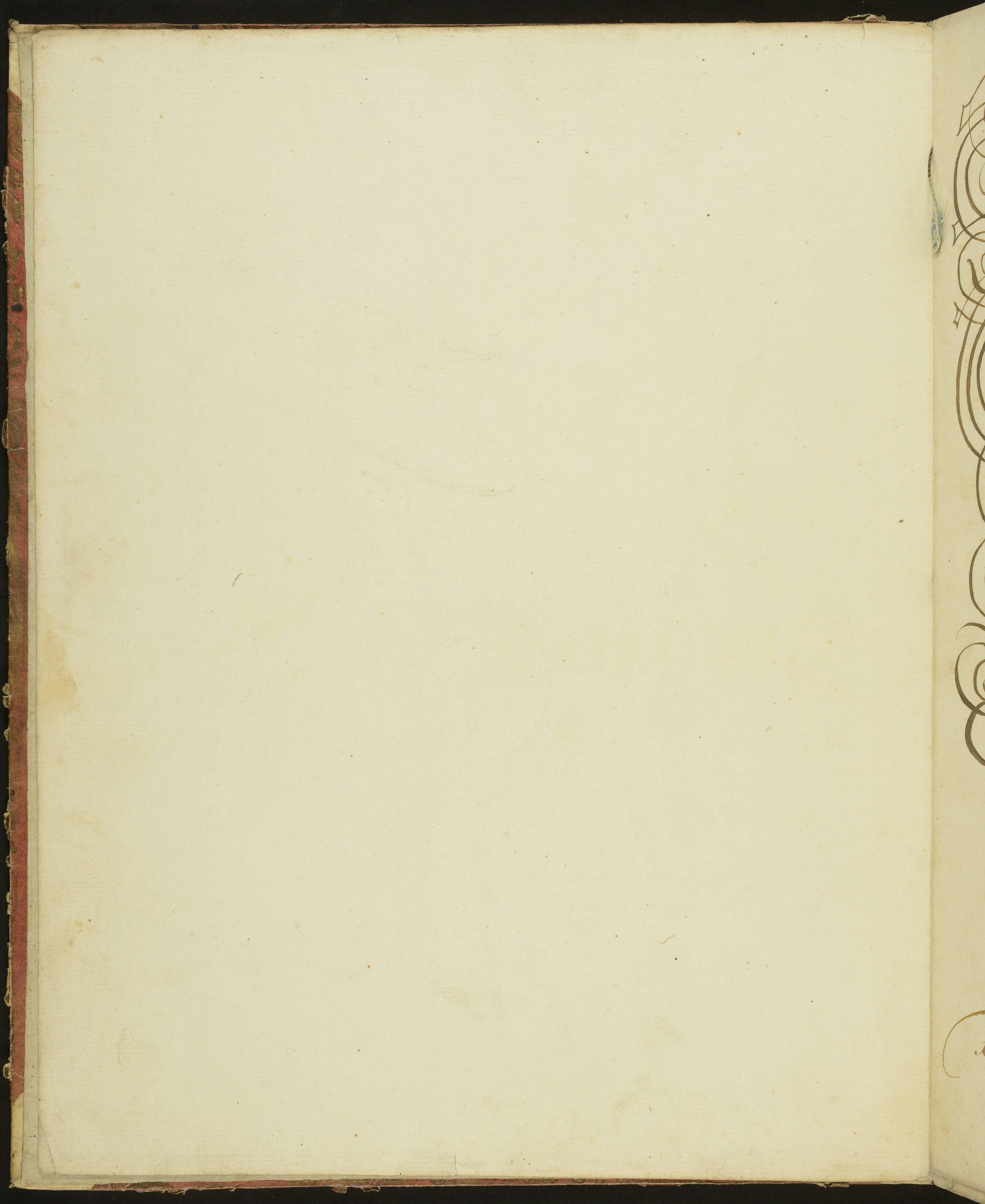


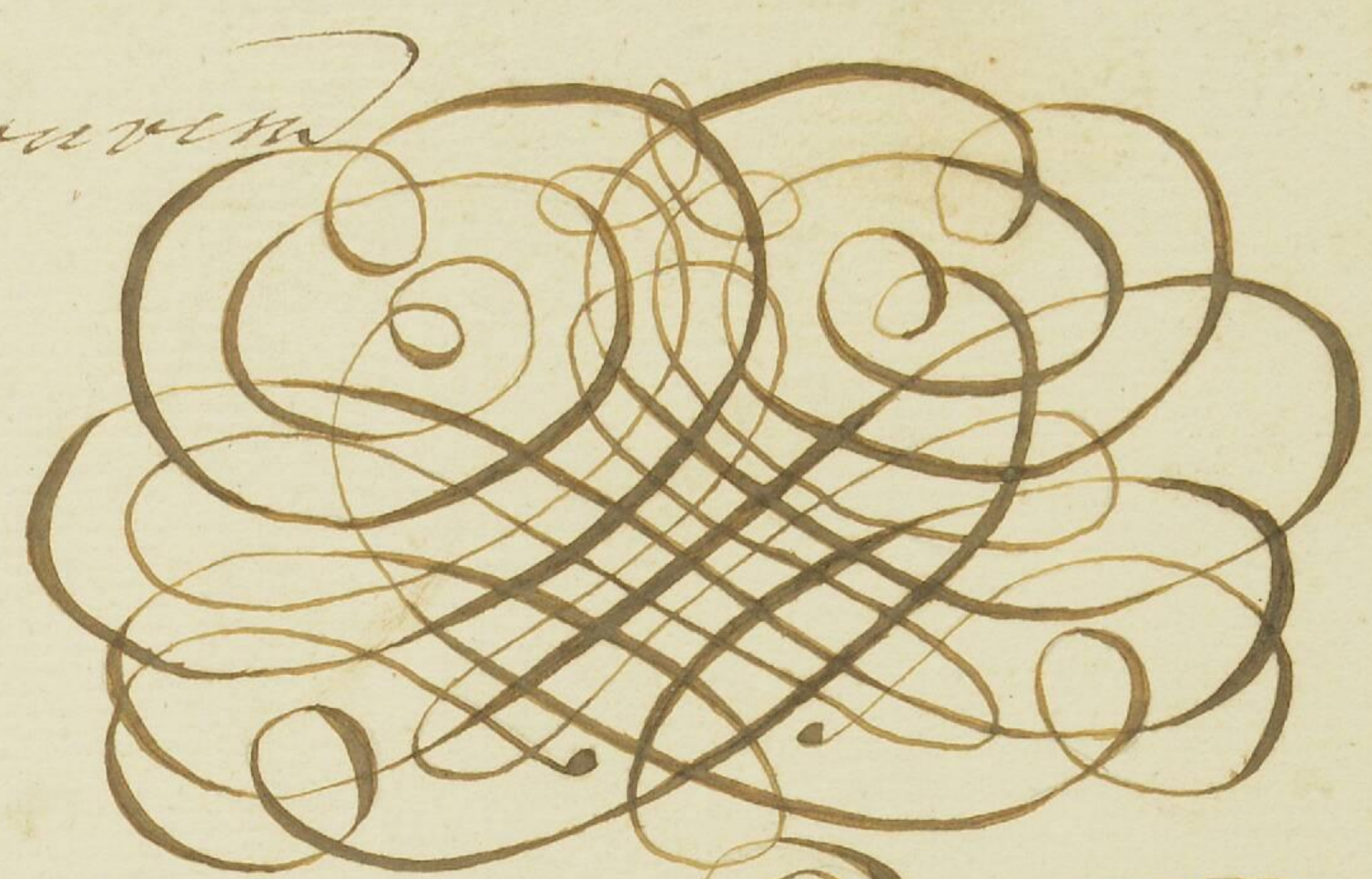
520-521

Zünftordnung
des
Gnades 1755

ZA
1755 Juni 29



gravure



VON DER ERZBISCHÖFEN
 Wir Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein
 des Römischen Reichs Erzbischofmeister, und Fürst
 in Bayern zu Sulzbach, Pleve, und Berg Herrkog, Fürst zu
 Würzburg Marquis zu Bergen Sproom, Graf zu Feldentz, Spou-
 heim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein. &c. &c.

Suchen Siemit zu Wissen, Demnach
 bey Ihm danteliche Meister des Dreher Handwercks, Arbeiter, Schreiner,
 Tischler, Säbler und Resident Rath Mannheim, so in der Stadt
 zu Mannheim, Alzei und Gernersheim in der Pfalz
 Mannheim gegeben, was man bey ihm sandt sich fallen
 sandt in Ordnung, Mängel und Aufschuß in der Meister
 und Gesellen zu richten haben, mit dem Besten, ihnen eine Zunft,
 und Ordnung, nach welcher sie sich in allen Nothfällen
 zu richten, und zu verhalten haben, zu bewilligen; das wir
 ihnen darauß folgende Ordnung, nach folgender Zunft Zustand
 und gelegenheit einrichten lassen, zu bewilligen, ihnen auf
 solch sammt, und in Kraft dieses, also und dergestalt:

1.

Welcher sich künftighin bey dieser Dreher Zunft einlassen will, magen
 dann ein jeder sowohl dabier, als auß dem Land wohnender Dreher Zunft soll, welcher

2

3.

4

Zur weichen Meisters stücker Fertigigung die Zunft oder Schärmeister zu-
geordnet sein sollen, damit dabei keine fremde Leihlinge, oder untergeleift gegebene
Männer, massen dardazumachen, welches Finnen an Fertigung der Mei-
sterstücker Zuführlief aufzuerhalten, mit 3 R. gestrahlt, der fertiger
aber, wiederum von neuem anfangen, und nachher 8 fertig,
haben ab die Meister zu befähigen, und die daran befindliche
oder mangelhaft von so adge. r. abgestraffen, wäre es aber kein Rauff
in einem gutt, darselben zu messung eines anderen stünde
dazwischen, wobei jedoch der Herrschafft Caputini obzorg zu
tragen, damit dabey keine passion Morgens im Fall dem
Herrn Meister übersehen das hier dabey gefahr mühe, und
Kesseln mit bezahlet werden. C. G.

5.

Solle keinem Krämer, Sattler, Seiler, Zimmermann, Tücher, Schreiner, Wagner, noch sonstem Jemandem, wer er auch seye, erlaubt seyn, dergleichen Holz waare zu kaufen, im Land zu verkaufen, oder aber zum Aufkauf zu bestatigen, bei Confiscation des wahren anfalls nicht erlaubt seyn, daß jemanden wissen lassen ordentlich. Jasmärden einige Arbeiter, unter was sein und predest abzusinnen, seyn möge, so sein Erlaubnis, abzugeben, dann daß ab auf die künftige Meister gelieft wird, wobei das oder die einige, so dergleichen sein können werden, ein schriftl. Attestat von dem Meister, daß die Arbeit gelieft wird, an demselben vorweisen, andern, aber werden zu wird gewiesen werden soll. #

6.

Es ist auch denen ständlichen Meistern hiermit Verbotten, einen andern Meister seine Arbeit, seine Kunden, und Gesind suchet abzuwerben, und ab zu sich zu ziehen, bei Straß 4 R. selb geächteter Prozess, und selb dann sandt wird.

7.

Wenn ein Fremder Holz oder Holz waaren herein bringen würde, welche nicht bestellt, oder schriftl. Gehörig wäre, solle Jedem etw. davon zu kommen, wann ab aber kein einem Meister bestellt, oder gekauft, solle ab ihm allein das bleiben, anfalls nicht erlaubt seyn, daß ein Meister dergleichen eiden süß, außer auf einem ordentlichen Mandat, an demselben Markt, nach dem Obervand, über das, solle kein Meister zum andern Kunden Arbeit bestatigen, auf der ersten Befehl, nach dem ab ihm angezeigt worden, bei Straß 2 R. selb geächteter Prozess, und selb dann sandt wird.

8.

So ein Fremder Gesell ankömmt, der mag nun schon dahier in Arbeit gestanden seyn, oder nicht, solle Ihme erlaubt seyn zu einem Meister insonderheit zu stident, gibt Ihme aber dergleichen Meister keine Arbeit, soll die Sache auf der längsten gesandt, wenn Markt gehalten, wenn dann ein Gesell zu wandern gelöst, solle er gesandt seyn, seinem Meister 14 Tag vorher anzuzeigen, bei Straß 1 R. Geld.

